

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 30.04.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 201/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Erstattung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung wird verlängert
- Schule und Kinderbetreuung im Kreis Herzogtum Lauenburg ab 3. Mai
- Änderung des Erlasses für Inzidenzwert über 100
- Überarbeitung der Schulen-Coronaverordnung
- Überarbeitung des Erlasses zur Absonderung wegen einer Infektion
- Bescheinigung der Impfberechtigung für Kontaktpersonen
- Durchführung und Bescheinigung der Selbsttests an Schulen
- Anpassung der Coronavirus-Impfverordnung

#### **Erstattung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung wird verlängert**

Das Bildungsministerium hat am 30. April 2021 darüber informiert, dass die Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, soweit diese in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, über den März hinaus bis zum Beginn der Sommerferien fortgesetzt wird. Aus arbeitsökonomischen Gründen und der Tatsache, dass die Anordnungen zum Schulbetrieb ggf. kurzfristig geändert werden, ist vorgesehen, den Zeitraum April bis zum 20.06.2021 insgesamt abzurechnen und zu erstatten. Ausnahmen sollen im Einzelfall insbesondere für Elternvereine oder Schulvereine möglich sein, soweit durch diese Vorgehensweise wirtschaftliche Schwierigkeiten zu erwarten sind. Das Antragsformular sowie die Hinweise zum Verfahren wird das Ministerium bis Mitte Juni zur Verfügung stellen.

#### **Schule und Kinderbetreuung im Kreis Herzogtum Lauenburg ab 3. Mai**

Die Landesregierung hatte wegen der bisher noch nicht ganz klaren Infektionsentwicklung bisher offengelassen, welcher Betrieb bei der Kinderbetreuung und den Schulen im Kreis Herzogtum Lauenburg ab dem 3. Mai 2021 gelten wird (info-intern)

Nr. 197/21). Am 30. April 2021 hat das Land darüber informiert, dass ab dem 3. Mai 2021 für den Kreis Herzogtum Lauenburg folgende Regelungen gelten:

- Kinderbetreuung Eingeschränkter Regelbetrieb
- Schule: Stufe II des Corona-Reaktionsplans Schule (siehe info-intern Nr. 197/21)
  - Jahrgangsstufen 1 bis 6: Wechselunterricht und Notbetreuung
  - Jahrgangsstufen 7 bis E Wechselunterricht
  - Abschlussklassen + Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen

### **Änderung des Erlasses für Inzidenzwert über 100**

Das Gesundheitsministerium hat seinen Erlass mit den ergänzenden Maßnahmen bei Überschreiten eines Inzidenzwertes über 100 (siehe zuletzt info-intern Nr. 186/21) am 30. April 2021 angepasst. Auf dessen Grundlage müssen die Kreise mit einem Inzidenzwert über 100 entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen. Die aktuell geltende Fassung des Erlasses ist als **Anlage 1** beigefügt. Die aktuelle Anpassung des Erlasses betrifft lediglich folgende Punkte:

- Entsprechend dem neuen Corona-Reaktionsplan Schule (siehe info-intern Nr. 199/21) wird in Ziffer 8 Abs. c) ergänzt, dass auch die Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen zu den Abschlussjahrgängen zählt, für die abweichend vom eigentlich vorgesehenen Distanzunterricht Präsenzunterricht stattfinden kann.
- In Ziffer 8 Abs. e) und Abs. f) werden Regelungen für den Q1-Jahrgang an beruflichen Gymnasien und für Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen ergänzt.

### **Überarbeitung der Schulen-Coronaverordnung**

Die Landesregierung hat am 30. April 2021 eine umfassende Überarbeitung der Schulen-Coronaverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 177/21). Die Änderungen treten am 3. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geltung der Schulen-Coronaverordnung bis zum 16. Mai 2021 verlängert. Die Verordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung der Schulen-Coronaverordnung an den neuen Corona-Reaktionsplan Schule (siehe info-intern Nr. 197/21) und der Anpassung an die sogenannte „Bundesnotbremse“ in § 28b Infektionsschutzgesetz. Auf folgende Neuregelungen ist hinzuweisen:

- In § 7 wird der neue, im Corona-Reaktionsplan Schule beschriebene Mechanismus für das Inkrafttreten der Unterrichtsformen beim Überschreiten eines Inzidenzwertes von 50 bzw. für das Ende dieser Regelungen bei einem stabilen Unterschreiten dieses Schwellenwertes eingefügt.
- Die bisherige Vorgabe des Mindestabstandes von 1,5 m bei Präsenzunterricht im Q1-Jahrgang sowie in den Abschlussjahrgängen wird gestrichen, da inzwischen auch für diese Schüler die Testobliegenheit als Zugangsvoraussetzung zum Präsenzunterricht gilt.
- Regelungen für den Schulbetrieb bei einem Überschreiten des Inzidenzwertes von 100 enthält die Schulen-Coronaverordnung nicht, da sich diese direkt aus § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes und aus dem Erlass des Landes für das Überschreiten des Inzidenzwertes von 100 (siehe oben und info-intern Nr. 186/21) ergeben.
- In § 8 Abs. 1 wird durch Neuformulierung des Satzes 3 die Möglichkeit geschaffen, dass Schüler den notwendigen Test nachholen, wenn zum eigentlich not-

wendigen Zeitpunkt die Schule über keine Testmöglichkeit verfügt. Es müssen jedoch auf jeden Fall zwei Tests pro Woche erreicht werden.

- Gestrichen wird die bisherige Verpflichtung in § 8 Abs. 1 Satz 4, im Eingangsbereich der Schule auf das bestehende Zugangsverbot hinzuweisen.
- Neu formuliert wird die Ausnahme von der Testpflicht für Schüler in Abschlussprüfungen und bei besonderen sozialen Härtefällen in § 8 Abs. 5.
- Überarbeitet werden außerdem die Formulierungen für die Befugnisse der Gesundheitsämter zu abweichenden Regelungen in § 9.
- Die Übergangsregelung in dem neuen § 11a ermöglicht die unmittelbare Geltung des neuen Corona-Reaktionsplans Schule ab dem 3. Mai 2021 auf Grundlage der am 28. April 2021 getroffenen Entscheidungen zum Schulbetrieb (siehe info-intern Nr. 197/21).

### **Überarbeitung des Erlasses zur Absonderung wegen einer Infektion**

Das Gesundheitsministerium hat am 30. April 2021 den Erlass geringfügig überarbeitet, auf dessen Grundlage die Kreise in Allgemeinverfügungen die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das Coronavirus oder der Einstufung als Kontaktperson treffen müssen (siehe zuletzt info-intern Nr. 128/21). Der neue Erlass ist als **Anlage 3** beigefügt. Die Überarbeitung betrifft folgende Punkte

- Der bisher bis zum 3. Mai 2021 befristete Erlass wird bis zum 20. September 2021 verlängert.
- Das Robert Koch-Institut hat die Unterscheidung in Kontaktpersonen der Kategorie 1 und der Kategorie 2 aufgegeben und den neuen Begriff der „engen Kontaktperson“ eingeführt. Daran wird der Erlass angepasst. Eine aktuelle Übersicht des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonennachverfolgung mit der Definition des Begriffes „enge Kontaktperson“ ist als **Anlage 4** beigefügt.
- Auch im Fall eines positiven Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal endet nunmehr (ebenso wie nach einem positiven Selbsttest) nach einem nachfolgenden negativen PCR-Test die Pflicht zur Absonderung automatisch bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bisher musste in diesem Fall die Anordnung zur Absonderung vom Gesundheitsamt ausdrücklich aufgehoben werden.

### **Bescheinigung der Impfberechtigung für Kontaktpersonen**

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Coronavirus-Impfverordnung (siehe zuletzt info – intern Nr. 171/21) sind in der Prioritätengruppe 3 (erhöhte Priorität) auch bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person prioritär impfberechtigt und können ab dem 6. Mai Impftermine für den Zeitraum ab 10. Mai buchen. Zum Nachweis der Berechtigung hat das Gesundheitsministerium ein Formblatt bereitgestellt, das von der Kontaktperson und der pflegebedürftigen Person zu unterschreiben und von der Kontaktperson zusammen mit einem Nachweis der Pflegebedürftigkeit im Impfzentrum vorzulegen ist. Das Formblatt zum Kontaktpersonennachweis ist in einer ausfüllbaren Version als **Anlage 5** beigefügt.

### **Durchführung und Bescheinigung der Selbsttests an Schulen**

Das Bildungsministerium hat die Schulleitungen in einem Schreiben vom 30. April 2021 über neue Entwicklungen zur Durchführung und Bescheinigung der Selbsttests

an Schulen informiert. Außerdem enthält der Brief ausführliche Erläuterungen und Beispiele zum neuen Mechanismus für den Wechsel zwischen den einzelnen Stufen des neuen Corona-Reaktionsplans Schule. Das Schreiben ist als **Anlage 6** beigelegt. Zu den Tests sind folgende Informationen hervorzuheben:

- Es wird die durch die Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 30. April (siehe oben) ermöglichte Nachholung von Tests erläutert, wenn zum notwendigen Zeitpunkt an einer Schule nicht genügend Tests zur Verfügung stehen.
- Sollten Personen in der Schule ein positives Ergebnis feststellen, sollen die Schulen ab sofort eine Bescheinigung über das Ergebnis ausstellen. So soll der Zugang zur PCR-Testung zielgerichtet erfolgen können. Für die wird ausschließlich bei Positiv-Tests auszustellende Bescheinigung hat das Ministerium den Schulen ein Formular als Word-Datei übermittelt. Dieses ist hier als **Anlage 7** beigelegt.

### **Anpassung der Coronavirus-Impfverordnung**

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 30. April 2021 geringfügige Änderungen der Coronavirus – Impfverordnung des Bundes bekannt gemacht (siehe zuletzt info-intern Nr. 171/21). Die Änderungen treten am 1. Mai 2021 in Kraft. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- In die Gruppe der 3. Impfpriorität (erhöhte Priorität) gemäß § 4 der Coronavirus – Impfverordnung wurden auch alle diejenigen Personen aufgenommen, die an Hochschulen tätig sind.
- Die Gruppen der Impfberechtigten wurden außerdem geringfügig um bestimmte im Bereich der Außenwirtschaftsvertretung und im Bereich der humanitären Hilfe im Ausland tätige Personen erweitert.
- Es wird ermöglicht, dass die Folge – und Auffrischungsimpfungen mit einem anderen Impfstoff als bei der ersten Impfung erfolgen können.

- Ende info-intern Nr. 201/21 -

**Anlagen**